

Widerrufsverfahren – Was heißt das und was tun? (Stand Mai 2019)

Seit einiger Zeit bekommen Geflüchtete, deren Asylverfahren positiv ausgegangen sind, Briefe vom BAMF in denen entweder auf die Einleitung eines Widerrufsverfahrens hingewiesen oder die Prüfung eines Widerrufsverfahrens angekündigt wird.

In diesem Text wollen wir einen kurzen Überblick zum Widerrufsverfahren geben und über Handlungsmöglichkeiten informieren. Diese Arbeitshilfe kann keine individuelle Beratung ersetzen, aber eine erste Orientierung geben.

1. Widerrufsverfahren – was heißt das?

Nach §73 (Flüchtlingsanerkennung), §73b (Subsidiärer Schutz) und §73c (Nationales Abschiebeverbot) Asylgesetz kann das BAMF überprüfen, ob die Gründe für eine Schutzentscheidung auf Grund des Asylverfahrens noch gelten oder der Schutzstatus widerrufen wird.

Ein Widerruf hat zur Folge, dass der bisherige Schutzstatus nicht mehr gilt und die in diesem Zusammenhang erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erteilt werden kann. Es folgt daraus aber nicht automatisch, dass man zur Ausreise verpflichtet ist oder eine Abschiebung droht. Über den weiteren Aufenthalt entscheidet auch nicht das BAMF, sondern das Migrationsamt Bremen. Es überprüft jeweils im Einzelfall inwieweit eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann oder ob Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung (also eine Duldung) vorliegen. Hier gibt es insbesondere für unbegleitete und minderjährig eingereiste (und heute volljährige) Geflüchtete oft eine Reihe von Möglichkeiten für die weitere Aufenthaltssicherung.

2. Unterschiedliche Briefe: Mögliche Stellungnahme vs. Aufforderung zur Mitwirkung

Uns sind derzeit zwei Arten von Anschreiben des BAMF bekannt, die auch unterschiedliches Handeln erfordern.

2a. Möglichkeit der Stellungnahme - Schreiben nach §73 Abs. 4 AsylG

Wenn das BAMF bereits ein Widerrufsverfahren eingeleitet hat, gibt es meistens ein Schreiben, in dem Gründe genannt werden warum das BAMF zu der Einschätzung kommt, dass kein Flüchtlingsschutz / Subsidiärer Schutz / Abschiebeverbot mehr vorliegen soll. Hier muss das BAMF auf Grund §73 Abs. 4 AsylG die Möglichkeit einräumen, etwas zum geplanten Widerruf zu sagen, Gründe zu benennen die einer Rückkehr ins Herkunftsland entgegenstehen und insbesondere wenn diese Gründe erst aus der Zeit in Deutschland resultieren, hierfür auch entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Antwortfrist ist hier in der Regel ein Monat ab Zugang des Schreibens. Sofern keine Antwort erfolgt wird nach Aktenlage entschieden und damit voraussichtlich der bisherige Schutzstatus widerrufen.

Hier lohnt sich immer auch noch einmal ein Blick in den ursprünglichen Anerkennungsbescheid und die dort genannte Begründung für einen Schutzstatus. Hier zeigt sich beispielsweise ob der vom BAMF beabsichtigte Widerruf auch auf die ursprünglichen Schutzgründe bezogen wird.

2b. Aufforderung zur Mitwirkung - Schreiben nach §73 Abs. 3a AsylG

Das BAMF hat auch die Möglichkeit die persönliche Mitwirkung einzufordern. Wenn das passiert, ist man verpflichtet dieser Mitwirkungsaufforderung nachzukommen. Diese Aufforderung kann

beispielsweise beinhalten zu einer Reihe von Fragen schriftlich Stellung zu nehmen. Es kann auch zu einem persönlichen Anhörungstermin beim BAMF geladen werden (insbesondere wenn die Anerkennung im Asylverfahren im schriftlichen Verfahren erfolgte) oder es kann auch die Vorlage von Nachweisen wie ärztlichen Befunden / Attesten gefordert werden. Eine abschließende Liste gibt es hier nicht und die Beispiele resultieren aus unserer Beratungspraxis.

Hier setzt das BAMF ebenfalls eine Antwortfrist und droht mit der Möglichkeit ein Zwangsgeld zu vollhängen, wenn sich dem verweigert wird.

3. Was tun, wenn der Schutzstatus widerrufen wurde?

Sollte ein Widerrufsverfahren tatsächlich mit dem Widerruf des bisherigen Schutzstatus enden und ein entsprechender Bescheid vorliegen, so kann gegen diese Entscheidung des BAMF beim Verwaltungsgericht Klage eingelegt werden. Dann überprüft das Gericht die Entscheidung des BAMF und bestätigt oder korrigiert diese.

Wichtig ist: ab Zustellung des Widerrufs beträgt die **Klagefrist nur zwei Wochen** (die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung, also dem Datum auf dem gelben Umschlag).

Eine Klage hat *aufschiebende Wirkung*, das heißt bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts gilt erst mal der bisherige Aufenthaltstitel und Schutzstatus weiter.

Das Klageverfahren sollte von einem/einer fachkundigen Anwalt/Anwältin betrieben und es sollte im Vorfeld über die Kosten eines solchen Verfahrens gesprochen werden. Es kann auch sein, dass Prozesskostenhilfe gewährt wird. Mit Prozesskostenhilfe oder auch wenn man am Ende vor Gericht gewinnt, werden die eigenen Anwaltskosten vom Staat übernommen.

Das BAMF hat bisher viele negative Asylbescheide erstellt, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und vom Gericht korrigiert werden. Es gibt bisher keine Hinweise, warum dies bei Entscheidungen im Widerrufsverfahren anders sein sollte.

Wenn sich gegen eine Klage entschieden wird, oder das Gericht sich der Auffassung des BAMF anschließt, gilt der bisherige Schutzstatus als widerrufen. Bei einer vorherigen Flüchtlingsanerkennung sind dann beispielsweise Anerkennungsbescheid und Reiseausweis zurückzugeben (§73 Abs. 6 AsylG i.V.m. §72 Abs. 2 AsylG).

Die Folgen für den weiteren Aufenthalt werden bereits oben unter „1. Widerrufsverfahren“ angesprochen.

Zusammengefasst: Was tun, wenn das BAMF schreibt?

1. Brief vom BAMF aufmerksam lesen.
2. Um welche Art von Schreiben handelt es sich und was tun?
 - Möglichkeit der Stellungnahme (siehe 2a):
Anerkennungsbescheid und den neuen BAMF Brief vergleichen. Gegebenenfalls dem BAMF antworten. Sofern keine Gründe genannt werden (können), auf Widerruf einstellen und ggfs. bereits nach einem/einer Anwalt/Anwältin suchen.
 - Aufforderung zur Mitwirkung (siehe 2b):
Hier ist man verpflichtet den Fragen oder Aufforderungen des BAMF nachzukommen. Bei Unklarheiten sollte hier eine Beratungsstelle oder ein/eine Anwalt/Anwältin kontaktiert werden.
 - Widerrufsbescheid (also die Entscheidung über den erfolgten Widerruf, siehe 3.):
Sofern der Wunsch besteht vor Gericht gegen die Entscheidung des BAMF zu klagen, schnell einen/eine Anwalt/Anwältin suchen, da die Frist für eine Klage nur 2 Wochen beträgt (kann zur Not auch ohne Anwalt/Anwältin eingelegt werden).
 - Sonstige Schreiben des BAMF:
Wenn das Schreiben des BAMF nicht verstanden wird, sollte zur Sicherheit eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Ein Brief vom BAMF ist meistens unangenehm und erfordert, dass man sich darum kümmert. Aber *Keine Panik!*, denn ein Widerrufsverfahren ist nicht gleichbedeutend mit Abschiebung.